



Rostock, 21.01.2022

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-01/2022

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über das folgende Thema informieren:

1. Information zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Mit freundlichen Grüßen

René Werner
Geschäftsführerin

Anlagen

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 01/2022

1. Information zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Seit dem 01.01.2022 läuft die Pilotierung des Abrufs der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Arbeitgeber von den gesetzlichen Krankenkassen. Ab dem 01.07.2022 soll dieser Abruf obligatorisch werden. Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stellt einen Schritt zur Digitalisierung im Personalwesen dar. Die Regelung wirft jedoch inhaltliche Fragen auf. Wichtig zu wissen ist beispielsweise, dass der Arbeitnehmer dazu verpflichtet bleibt, eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen.

Diese und weitere wichtige Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat die BDA in einen FAQ zusammengefasst, welchen wir Ihnen hier als Anlage überreichen. Diese Datei werden regelmäßig aktualisiert und können auch als pdf-Dokument auf der [Internetseite der BDA](#) (rechts unter „PDFs zum Thema“) abgerufen werden.

Wegen der derzeitigen Verzögerungen bei der Übermittlung der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von den Ärzten an die gesetzlichen Krankenkassen und der coronabedingten Überlastung der Steuerberater, die für viele Handwerksbetriebe die Lohnabrechnung machen, setzt sich der ZDH gemeinsam mit der BDA dafür ein, dass das obligatorische Arbeitgeber-Abrufverfahren der eAU nicht schon am 01.07.2022 in Kraft tritt, sondern dass der Start verschoben wird.

Werner/Januar 2022